



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

25. Jahrgang

Potsdam, den 8. Oktober 2014

Nummer 74

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg

Vom 29. September 2014

Auf Grund des § 29 Absatz 10 und des § 31 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33) geändert worden sind, verordnet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft nach Anhörung des Ausschusses für Infrastruktur und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 2. April 2004 (GVBl. II S. 305), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Mai 2008 (GVBl. II S. 238) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Muffel-“ das Komma und das Wort „Reh-“ gestrichen.
- b) In Absatz 2a Satz 1 wird das Wort „Schalenwild“ durch die Wörter „Rot-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Schwarzwild erfolgt die Abschussplanung als Mindestabschuss. Die Bestätigung oder Festsetzung von Mindestabschussplänen für Rot-, Dam- und Muffelwild ist zulässig, sofern

1. die zuständige Hegegemeinschaft festgestellt hat, dass in ihrem Wirkungsbereich überhöhte Wildbestände vorhanden sind und ein Reduktionsabschuss erforderlich ist,
2. erhöhte Wildschäden durch die betreffende Wildart auftreten,
3. Erkrankungen des Bestandes ebenfalls eine Reduktion erfordern oder
4. wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen von mit den Jagdbehörden abgestimmten Forschungsprojekten dies erfordern.

Bei der Festsetzung von Mindestabschüssen nach den Nummern 1 und 2 ist die Zustimmung der Hegegemeinschaften erforderlich. Ist die Zustimmung nicht zu erreichen, findet § 29 Absatz 3 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg Anwendung. Bei der Festsetzung nach den Nummern 3 und 4 ist die Hegegemeinschaft zu hören.“

2. § 4a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 5 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von den in der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487) geändert worden ist, festgesetzten Jagdzeiten darf die Jagd ausgeübt werden auf:

Rotwild Kälber SchmalSPIeßer Schmaltiere	vom 1. August bis 31. Januar vom 1. Mai bis 31. Januar vom 1. Mai bis 31. Januar
Danwild Kälber SchmalSPIeßer Schmaltiere Hirsche und Alttiere	vom 1. August bis 31. Januar vom 1. Mai bis 31. Januar vom 1. Mai bis 31. Januar vom 1. August bis 31. Januar
Rehwild Kitze Böcke	vom 1. September bis 31. Januar vom 1. Mai bis 31. Dezember
Muffelwild Jährlinge und Schmalschafe	vom 1. Mai bis 31. Januar
Schwarzwild Bachen unter Berücksichtigung des § 22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes Bachen Keiler	ganzjährig, zur Vermeidung von Schäden auf gefährdeten Flächen vom 16. August bis 31. Januar ganzjährig
Feldhasen	vom 1. Oktober bis 15. Dezember (Einzelabschuss aus Forstschutzgründen bis 15. Januar)
Dachse	vom 1. August bis 31. Januar
Steinmarder	vom 1. September bis 28. Februar
Graugänse	vom 1. August bis 31. Januar, mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober sowie vom 16. Januar bis 31. Januar nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Ackerkulturen ausgeübt werden darf
Bläss-, Saat- und Kanadagänse	vom 16. September bis 31. Januar, mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 16. September bis 31. Oktober sowie vom 16. Januar bis 31. Januar nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Ackerkulturen ausgeübt werden darf.“

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Schalenwild“ durch die Wörter „Rot-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild“ ersetzt.
- b) Nummer 4 wird aufgehoben.
- c) Nummer 5 wird Nummer 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. September 2014

Der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg